



Statuten der Jungwacht Entlebuch

1. Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „Jungwacht Entlebuch“ besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in 6162 Entlebuch.

2. Zweck

- 1) Die Jungwacht Entlebuch ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Die Jungwacht Entlebuch bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
- 2) Die Arbeit der Jungwacht Entlebuch basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten der Jungwacht Entlebuch.
Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) In der Regel bilden die Gruppen einer Pfarrei zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht und Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, das jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Jungwacht Entlebuch über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind einzige zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.
- 3) Investitionen über CHF 5000 sind durch die Generalversammlung zu genehmigen. Sie dürfen auch nicht auf mehrere Vereinsjahre gesplittet werden, um die Genehmigung durch die Generalversammlung zu umgehen. Jährlich wiederkehrende Ausgaben, wie die flüssigen Mittel von scharinternen Anlässen, sind davon ausgenommen.

4. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein „Jungwacht Entlebuch“ ist Mitglied von Jungwacht Blauring Region Entlebuch und Jungwacht Blauring Kanton Luzern.

5. Mitglieder

- 1) Mitglied der Jungwacht Entlebuch ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz in Entlebuch und Umgebung. Ausnahmen sind möglich.
- 2) Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit der Jungwacht Entlebuch begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Region Entlebuch sowie Jungwacht Blauring Kanton Luzern.
- 3) Die Jungwacht Entlebuch ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die sie zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Ausschliessung oder mit dem Tod.
 - a. Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende des Vereinsjahres möglich. Da das Scharjahr (nicht zu verwechseln mit dem Vereinsjahr), jedoch jeweils im Sommer endet, hat das Austrittsschreiben bis zum Ende des Sommerlagers schriftlich an die Scharleitung zu erfolgen.
 - b. Ein Eintritt ins Leitungsteam kann im Anschluss an die obligatorische Schulzeit erfolgen. Entscheidet sich ein Vereinsmitglied gegen den Eintritt in das Leitungsteam, so gilt dies als Vereinsaustritt und die Mitgliedschaft endet automatisch per Ende des laufenden Scharjahres (nicht Vereinsjahr).
 - c. Der Austritt aus dem Verein als Delegierte/r erfolgt in der Regel auf die Generalversammlung.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit durch die Scharleitung vom Verein ausgeschlossen werden. Die Scharleitung hat das Mitglied vor Fällung des Ausschlussesentscheides anzuhören. Der Ausschlussesentscheid kann vom betroffenen Mitglied innert Monatsfrist an die Generalversammlung weitergezogen werden.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung)
- die Scharleitung
- das Leitungsteam
- die Revisionsstelle
- der Voilà-Betreuer (Suchtprävention)

8. Die Generalversammlung (Vereinsversammlung)

- 1) Die Generalversammlung erfolgt durch eine Delegiertenversammlung und ist das oberste Organ des Vereins. Delegierte sind sämtliche Personen, die im aktuellen Vereinsjahr als Mitglied des Leitungsteams geführt werden. Des Weiteren folgen die Revisoren, der/die Präs(es), der Voilà-Betreuer, eine Vertretung des Ex-Leitervereins und der zuständige Vertreter aus dem Regioteam der Einladung zur Generalversammlung. Die Ernennung der Delegierten der Generalversammlung erfolgt durch eine stille Wahl beim Eintritt ins Leitungsteam zu Beginn des Vereinsjahres und gilt für die Zeit bis zum Austritt aus dem Leitungsteam. Die Vereinsmitglieder (bzw. deren gesetzliche Vertreter) können gegen die Wahl der neuen Delegierten bis 4 Wochen nach dem

Eintritt ins Leitungsteam z.H. der Scharleitung Einwände geltend machen. Werden Einwände erhoben, so erfolgt die Wahl durch die Vereinsmitglieder. Zur ordentlichen Wahl eines Delegierten ist das absolute Mehr erforderlich.

- 2) Die Generalversammlung wird von der Scharleitung schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im zweiten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder sind der Scharleitung rechtzeitig einzureichen und werden an der Generalversammlung als „Freie Anträge“ traktandiert.
- 3) Die Scharleitung kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Sie hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.
- 4) Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Scharleitung der Generalversammlung zur Entscheidung unterbreitet
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Wahl der Scharleitung
 - Wahl des Präsides (in Absprache mit der Pfarreileitung)
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl des Kassier
 - Wahl des Voilà-Betreuer
 - Abnahme des Jahresberichtes der Scharleitung
 - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - Beschlussfassung betreffend Budget
 - Entlastung der Organe
 - Rekurs Instanz bei Ausschliessungsentscheiden der Scharleitung
 - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- 5) Ein Beschluss der Versammlung kommt mit einem einfachen Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Mit anderen Worten erfolgt der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberchtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.

9. Die Scharleitung (Vorstand)

- 1) Die Scharleitung setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen und wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Unstimmigkeiten an scharleitungsinternen Abstimmungen wird der Kassier beigezogen und von ihm die 3. Stimme gefordert.
- 2) Die Amtsduer der Scharleitung beträgt in der Regel 4 Jahre. Die Scharleitung lässt sich jedoch an der Generalversammlung immer nur für 1 Jahr wählen, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Scharleitung und gelten dann für den Rest einer Amtsduer.
- 3) Die Scharleitung führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Scharleitung konstituiert sich selbst. Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 4) Die Scharleitung trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Umstände notwendig ist. Jeder der beiden Scharleiter hat ein Einberufungsrecht.
- 5) Die Scharleitung übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
- 6) Über die Aufnahme eines Mitglieds in das Leitungsteams entscheidet die Scharleitung.

10. Das Leitungsteam

- 1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leiterinnen und Leitern der Schar sowie dem/der Präs. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben.
- 2) Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Regional- bzw. Kantonalkonferenz.

11. Die Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen.
- 2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben der Scharleitung. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 4) Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von Jungwacht Blauring Kanton Luzern zur Kenntnis zu bringen.

12. Voilà-Betreuer

Voilà ist ein Programm zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention in Kinder- und Jugendverbänden.

- 1) Der Voilà-Betreuer unterstützt das Leitungsteam in der Prävention und Integration. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Suchtprävention und Gesundheitsförderung gelegt.
- 2) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt zum Voilà-Leiter und betreut den Voilà-Höck.
- 3) Die Amtsdauer des Voilà-Betreuers beträgt ein Jahr, sofern nicht anders vereinbart. Eine Wiederwahl ist möglich.

13. Präs

- 1) Der/die Präs berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präs unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in der Jungwacht Entlebuch.
- 2) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
- 3) Die Amtsdauer des/der Präs beträgt ein Jahr, sofern nicht anders vereinbart. Eine Wiederwahl ist möglich.

14. Eltern

- 1) Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 2) Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

15. Streiterledigung durch Mediation

- 1) Bezuglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

16. Schiedsgerichtsbarkeit

- 1) Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Luzern anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Zuständig ist das Amt der Gemeinde, wo die Schar ihren Sitz hat.

17. Vereinsjahr

- 1) Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Das Scharjahr richtet sich nach dem Schuljahr.

18. Auflösung des Vereins / Vereinigung

- 1) Löst sich die Jungwacht Entlebuch zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Kanton Luzern zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Kanton Luzern hat es einem späteren Verein zu vermachen, der einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

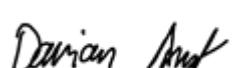
19. Statuten / Genehmigung

- 1) Diese Statuten sind am 01.05.2021 von Jungwacht Blauring Kanton Luzern genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Kanton Luzern. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Entlebuch, 8. Januar 2021



Tim Unternährer
Scharleitung



Damian Arnet
Scharleitung